

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1928**

147 (26.6.1928) Sozialistisches Jungvolk

# Sozialistisches Jungvolk

Nummer 147 / 48. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 26. Juni 1928

## Der Jugendliche in der Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenvermittlung, wie wir es der Einfachheit halber in den weiteren Ausführungen kurz nennen wollen, das im letzten Herbst in Kraft getreten ist, hat nicht nur der erwachsenen Arbeiterklasse manche Vorteile gebracht, sondern in einem ganz besonderen Maße auch den Jugendlichen. Es sei hier daran erinnert, daß die frühere Arbeitslosenversicherung den Jugendlichen von dem Genus einer Unterstützung ausließ. Nur in ganz besonderen Fällen und bei besonders unangünstiger Arbeitsmarktlage, also bei großer Arbeitslosigkeit, konnte der Jugendliche bis zu 16 Jahre zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zugelassen werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz hat diese sozialen Härten beseitigt. Jeder Jugendliche kann heute die Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn er die Bestimmungen erfüllt hat, die zum Besonderen der Arbeitslosenversicherung entsprechen.

Im Nachstehenden seien kurz die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die besonders auf die Jugendlichen Anwendung finden, dargestellt.

Jugendliche, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen der Arbeitslosenversicherung. Ausgenommen von der Versicherungsspflicht sind die Jugendlichen, die in einem Lehrverhältnis stehen. So bestimmt der § 74 des Gesetzes:

„Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer ausgeübt wird. Ist der Jugendliche innerhalb der zwei Jahre sein Lehrverhältnis und beginnt er mit einem neuen Lehrverhältnis, so ist die Versicherungsfreiheit nicht an dem Ende des Lehrvertrages zu beurteilen, sondern an dem Ende der Versicherungsfreiheit. Ist ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen worden, aber der Jugendliche eine schriftliche Anzeige an die Handwerkskammer gerichtet worden, daß der Jugendliche bei ihm in die Lehre eingetreten ist, so ist diese schriftliche Anzeige einem schriftlichen Lehrvertrag gleichgestellt.“

Jugendliche, die eine längere Zeit als eine zweijährige haben, unterliegen demnach der Versicherungsspflicht. Dies gilt aber nur für Jugendliche, die nicht in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft beschäftigt werden. Jugendliche dagegen, die eine Beschäftigung in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer ausüben, sind von der Versicherungsspflicht ebenfalls befreit. Diese Befreiung ist schriftlicher Lehrvertrag von weniger als einjähriger Dauer vor, dann gilt die Versicherungsbefreiung nicht.

Die Versicherungsfrist dauert aber auch bei den Lehrlingen nicht bis zum Abschluß des Lehrverhältnisses. Sie erstreckt sich vielmehr bis zum Ende des Monats, in dem das Lehrverhältnis durch den Ablauf endet. Endet z. B. die Lehrzeit am 1. Januar 1931, dann erstreckt sich die Versicherungsfrist bereits am 1. Juli 1930.

Die Lehrlinge sind auf gewisse Dauer aus der Arbeitslosenversicherung aus dem Grunde herausgenommen worden, da sie in der Regel während ihrer mehrjährigen Lehrzeit vor dem Ausbruch der Arbeitslosigkeit geschützt sind.

Dagegen ist es vielfach so, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit entlassen wird. Eine Weiterbeschäftigung als Geselle kommt im Lehrbetrieb nur selten in Frage. Gerade die Junggelehrten sind dann oft der Arbeitslosigkeit ausgesetzt. Diesen Zustand hat der Gesetzgeber berücksichtigt und so erstreckt die Versicherungsfrist mit dem letzten Monat vor Ablauf der Lehrzeit. In dieser Zeit steht der Jugendliche unter der Versicherung. Er wird dadurch berechtigt, nach Beendigung seiner Lehrzeit, wenn er arbeitslos werden sollte, sofort Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Der Lehrling wird so durch seine frühere Versicherungsfrist nicht geschädigt.

War eine zweijährige Lehrzeit vereinbart worden und wird diese Lehrzeitdauer durch eine spätere Vereinbarung auf drei Jahre verlängert, dann erstreckt sich die Versicherungsfrist bereits früher, und zwar nicht mehr sechs Monate vor Ablauf der zweijährigen Lehrzeit, sondern sechs Monate vor Ablauf der dreijährigen Lehrzeit. Die Vereinbarung über die Verlängerung der Lehrzeit ist so frühzeitig zu erklären, daß rechtzeitig die Eintragung der Arbeitslosenversicherungsträger beantragt werden konnte, so sind die Beiträge bis zu dem Tage nachzutragen, an dem die Versicherungsfrist beginnt.

Eine Härte ergibt sich für den Lehrling dann, wenn das Lehrverhältnis mit sofortiger Wirkung abgebrochen wird, und zwar kann ein solcher Fall eintreten beim Tod des Lehrherrn, oder aus einem anderen Grunde, wie sie die Todesordnung festsetzt hat. Da eine nachträgliche Versicherung in diesem Falle nicht in Frage kommt, bleibt der Betroffene außerhalb der Arbeitslosenversicherung, da er die Berechtigung zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung nicht erworben hat. Hier muß eine Veränderung herbeigeführt werden.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sucht auch den Jugendlichen in seiner Berufsausbildung zu fördern. So ist der Jugendliche während seiner Arbeitslosigkeit zum Besuch der Berufsausschulung, die zu dem Zweck der Berufsausbildung und Umschulung durchgeführt werden, verpflichtet. Weigert er sich, diese Kurse zu besuchen, so wird ihm die Unterstützung entzogen. Diese Einschränkung ist zwar auch unter der Herrschaft der Arbeitslosenversicherung, aber der Jugendliche konnte nicht gezwungen werden, diese Kurse zu besuchen. Da die Erfahrung lehrt, daß die Maßnahmen der Berufsausbildung und Umschulung gerade für die berufliche Erziehung der jugendlichen Arbeitslosen Wertvolles geleistet haben, so kann dieser Zwang in Kauf genommen werden. Es muß allerdings darauf hingearbeitet werden, daß die Ausbildung, die die Jugendlichen in diesen Kursen erhalten, auch wirklich zu ihrer Berufsausbildung beiträgt. Leider werden heute diese berufsfördernden Maßnahmen von den Arbeitssachverständigen noch zu wenig in Anspruch genommen. Die Art der Maßnahmen und ihre Förderung ist nämlich weitgehend in das Ermessen der Vorsitzenden der Arbeitsämter gestellt. Die Kurse können auch insofern wertvoll sein, daß sie dem Jugendlichen die Handfertigkeit in seinem Beruf erhalten und ihm so die Aufnahme von Arbeit erleichtern.

Weniger Bekanntheit können wir uns dagegen mit der Pflicht, die Jugendlichen herangezogen werden können. Jugendlichen, die sich der Pflichtarbeit entziehen, wird die Unterstützung ebenfalls gekürzt. Wir müssen anstreben, daß die beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten den Vorrang vor der Einführung der Pflichtarbeit erhalten.

Die Arbeitslosenversicherung sieht weiter vor, daß der Interessensbesitzer nicht an einen ständigen Wohnort gebunden ist. Der Arbeitslose kann auch auf Wanderschaft gehen und seine Unterstützung bei den Arbeitsämtern in Empfang nehmen. Der Arbeitslose muß aber im Besitz eines Wanderheimes sein, der ihm vom Arbeitsamt seines Wohnortes bzw. seines Beschäftigungsortes ausgestellt wird. Der Wanderheim wird aber nur männlichen Arbeitslosen über 18 Jahre gewährt. Der Arbeitslose muß außerdem den Nachweis einer abgeschlossenen Lehre oder einer mindestens zweijährigen beruflichen Berufsausbildung erbringen. Der Wanderheim wird ferner nur erteilt, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint bzw. wenn das Wandern in dem betreffenden Beruf üblich ist. Schließlich soll durch die Verleihung des Wanderheimes und durch das Wandern eine Gewähr dafür gegeben

## Das Schutzprogramm des Internationalen Gewerkschaftsbundes für die Jugend

Mit salbungsvollen Redensarten und frommen Tratschereien ist die Jugend von jeder ausreichender geschützt worden. Dieser „Schutz“ hat natürlich die Kinder- und Jugendausbildung in der kapitalistischen Wirtschaft nicht verhindert und der Schandfleck dieser Ausbeutung zielt auch heute noch das kapitalistische System. Die heutige intensive mechanisierte Arbeitsweise greift noch viel stärker die Lebenskraft des Menschen an als die frühere Handwerksmäßigkeit. Was bisher an Schutzmaßnahmen für die Jugendlichen im Erwerbsleben in der internationalen Sozialpolitik geschaffen wurde, ist reichlich dürftig. An gesetzlichen Sicherungen fehlt es noch an allen Ecken und Enden. Nur die Gewerkschaften — und auch die nur in einigen Ländern — haben bis jetzt bei der Ausgestaltung der Tarifverträge einige Verbesserungen der Schutzbestimmungen zugunsten der Jugendlichen herausgeholt.

Der Internationale Gewerkschaftsbund hat sich daher entschlossen, eine Aktion zum Ausbau des Jugendschutzes einzuleiten. Das Internationale Gewerkschaftliche Komitee für Jugend- und Bildungsfragen, das vor kurzem in Amsterdam tagte, hat ein Jugendchutzprogramm aufgestellt, das für die internationale Gewerkschaftsbewegung ziel- und richtungswesentlich sein soll. Das Kernstück des Programms besteht aus folgenden 10 Mindestforderungen: 1. Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; 2. Elementarschulpflicht bis zum Beginn der Zulassung für die Erwerbsarbeit; 3. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts (Berufsschule) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; 4. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; 5. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden einschließlich des Fachunterrichts und der Zeit, die für Anwesenheitsarbeiten beansprucht werden könnte; 6. Beginn der Sonntags- und Feiertagsruhe mit Sonnabendmittag oder dem Beginn eines freien Nachmittags in der Woche; 7. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche; 8. mindestens drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren; 9. Zulassung, Unterlassungs- und Ausbildungsmaßnahmen für erwerbslose Jugendliche und 10. Regelung der Berufsausbildung unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmerverbände.

erhalten, daß der Zweck des Wanderns (Erlangung einer Beschäftigung) erreicht wird. Endlich soll der Arbeitslose, bevor ihm der Wanderheime ausgestellt wird, vier Wochen Unterstützung am Ort erhalten haben. Bei Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren muß vor der Ausstellung eines Wanderheimes das Jugendamt gehört werden.

Über die Leistungen, die Art und die Dauer der Unterstützung bestehen keine besonderen Vorschriften. Der Unterstützungsanspruch richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Im ganzen kann gesagt werden, daß der Jugendliche in diesem Gesetz nicht mehr mitleidigen Schutz findet. Zwar sind da und dort noch Mängel, die aber, wie wir hoffen, im Laufe der Zeit ausgemerzt werden können. Die Stellung, die der Jugendliche nunmehr in der Arbeitslosenversicherung einnimmt, entspricht den modernen sozialpolitischen Forderungen. Die erreichten Verbesserungen sind nicht zuletzt ein Verdienst der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften, die sehr um die Besserstellung des Jugendlichen bemüht waren.

Lorenz Popp.

## Sportler-Jugend

Jugendleiter-Konferenz im N.R.V. „Solidarität“, Gau 22, Bezirk 3

Am Samstag, 16. ds. Mis., tagte in Karlsruhe oben benannte Konferenz. Nachdem dieselbe vom Bes. Gau-Vr. eröffnet, die Teilnehmer begrüßt und die Tagesordnung bekannt gegeben war, entbot Bes. Gau-Vr. Gen. 3 in Karlsruhe der Konferenz die Grüße des Bezirksvorstandes und wünscht der Tagung guten Verlauf.

Der Bezirksjugendleiter berichtete über den Verlauf des Bes. Gau-Treffens in Bena, wozu er ganz befriedigt ist. Nicht so befriedigt ist er von der gleichen Veranstaltung unseres Gau'es in Karlsruhe. Er ist jedoch der Meinung, daß verschiedene kleine Mängel bei einigermaßen gutem Willen zu beseitigen wären. Er richtet an die Konferenz die Bitte, ihn zu ermächtigen, im Laufe des Sommers mit der Jugend des 3. Bezirks ein Jugend-Treffen zu veranstalten. Als Ziel schlägt er das Naturfreundebauhaus Moosbrunn vor und als Tag den 15. Juli. Dort soll die Jugend auf Kosten des Bezirks versorgt und das weitere sollen von berufener Seite der Jugend Einiele veranstaltet werden. Um die Jugend mit unseren Zielen vertraut zu machen, soll eine diesbezügliche Ansprache gehalten werden. Die Konferenz stimmte den gemachten Vorschlägen zu und versprach dafür zu sorgen, daß die Jugend der N.R.V. in Moosbrunn reiflos zur Stelle ist.

Nach einigen Erläuterungen leitens des Bezirksjugendleiters in Bezug auf Jugendpflege konnte die ortsgerechte verlaufene Konferenz geschlossen werden.

## Gewerkschafts-Jugend

### Deutschnationale Jugendarbeit

Gegenwärtig herrscht große Begeisterung über die Tat der Oganflieger, Hauptmann Köhl, Freier von Hünefeld und Major Fikmaurice. Abgesehen davon, daß gewisse glückliche Umstände für das Gelingen der Tat dieser Oganflieger zu berücksichtigen sind, wird jeder sachlich denkende Mensch die Leistung als solche, die Mut und Ausdauer voraussetzt, ganz anerkennen. Welche Form diese Anerkennung aber annehmen kann, lehrt uns der deutschnationale Handlungsgeliffen-Verband, der in seiner Zeitschrift „D.N.V. Jugend, Blätter für junge Kaufleute“ vom Juni ds. Js. eine Lebensschilderung des Hauptmanns Köhl bringt. Nach einer kurzen Schilderung der kriegerischen Taten des Hauptmanns Köhl schreibt das Blatt:

„Der Köhl so die Pflichterfüllung in Person, so konnte er andererseits auch in Bergungen auszeichnen bis zur Grenze sein. Mit unermüdetem Eifer und selbst er alles nieder, was mitzubringen vermag! Doch wenn er selbst einmal vom Alkohol besessen war, so brauchte nur nächstliches Flugwetter „auszubrechen“ und im selben Augenblick war er nüchtern, eisfakt und kommandohar auf dem Posten.“

Späram bis auf den Feind und letzten tiefend konnte er in plötzlicher Stunde das Bomb vom Leibe reißen. Von lauter-

Dieses Mindestprogramm zeigt, daß auch in Deutschland noch sehr viel getan werden muß, bis von einem ernsthaften Jugendschutz gesprochen werden kann. Verbot der Erwerbsarbeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre haben wir auch in Deutschland weder im Handel noch in der Landwirtschaft. Die Elementarschulpflicht reicht auch in Deutschland noch nicht bis zum 14. Lebensjahre und in den rückständigsten Gebieten werden der Ausdehnung der Schulpflicht die größten Schwierigkeiten bereitet, obwohl gerade dort die heranwachsende Generation geistig besser für den Lebenskampf ausgerüstet werden sollte. Auch die Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahre ist in Deutschland noch nicht gesetzlich gesichert; das Gleiche gilt bei der Arbeitszeit für Jugendliche, wo die Praxis sehr bedenkliche Erleichterungen aufweist. Die Beseitigung der Nachtarbeit der Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist ebenfalls noch nicht durchgeführt und auch eine gesetzliche Ferienregelung für Jugendliche ist noch nicht vorhanden. Viel Arbeit muß also gerade auf dem Gebiete des Jugendschutzes bei der Gestaltung des neuen Arbeitschutzgesetzes noch bewältigt werden, zumal der oben vorgelegte Entwurf gegenüber der ersten Fassung sogar noch Verschlechterungen bringt. Im ersten Entwurf wurde z. B. generell für die jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer die Arbeitszeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten; der neue Entwurf sieht Ausnahmen von dieser Beschäftigungszeit für alle in den Betrieben beschäftigten Personen vor.

Die Gewerkschaften müssen bei der Regelung der Tarifverträge für die Mindestforderungen des IGB, und deren gesetzliche Verankerung habendehrend wirken. Es handelt sich dabei ja nicht um einen Schutz für die Jugendlichen, sondern um die Sicherung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der erwachsenen Arbeiter. Je besser der Jugendschutz, desto schwächer die Lehrlingsunterstützung und die Verdrängung älterer Arbeitnehmer, desto geringer der Lohnbruch mit Hilfe der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte. Der deutsche Arbeiter hat schließlich auch das größte Interesse daran, daß das Jugendschutzprogramm des IGB, in internationalem Maßstab durchgeführt wird; denn in so manchem großen Industrieland, wie z. B. England, steht mit dem Jugendschutz noch sehr viel aus. Die Aktion des IGB, sollte dem Internationalen Arbeitsamt Veranlassung geben, ein Jugendschutzabkommen vorzubereiten. Die Zeit dazu ist reif.

ner, erst-männlicher und kriegerischer Abneigung vor allem Weiblichen, hatten wiederum, wenn ihm Gott Erbs einmal plagte, die kleinen Mädchen in der Stube und dachem nichts zu lachen.

Kurz — wohn man ihn auch packe, man koste einen ganzen Kerk mit eiernen Muskeln und Herden, mit kühlerem Willen und weichem Gemüt, einem goldtreuen Herzen und einem perlenden Humor.“

Ausgerechnet der deutschnationale Handlungsgeliffen-Verband muß seinen Jugendmitgliedern, 14-18jährigen Lehrlingen, eine solche Schilderung vorlesen. Scheinbar soll also auch dieses Vorbild dem Nachwuchs zur Nachahmung empfohlen werden. Das paßt vollkommen zu der sonstigen Einstellung des deutschnationalen Handlungsgeliffen-Verbandes zum weiblichen Geschlecht. Auf der einen Seite spricht man diesen die Berechtigung zur Erwerbsarbeit und beruflichen Betätigung ab, auf der anderen Seite aber sind die kleinen Mädchen gut genug, um außerhalb der ehelichen Bindung die Gelüste des Mannes zu befriedigen. So verfuhr der D.N.V. an einem aktuellen Beispiel, die Jugend im Sinne der von der Befreiung befundenen Gleichberechtigung der Frau zu erziehen. Wenn wir auch manches Verständnis für das Vorgehen dieses Verbandes haben, gegenüber manchen Entartungserscheinungen, die Jugend zur Weiblichkeit zu erziehen, so scheint uns der einschlägige Weg der denkbare unglücklichste zu sein; denn ist es nicht gerade die in der oben erwähnten Schilderung des Hauptmanns Köhl aufgetretene Kulturlosigkeit, die mit unserem militärischen Zusammenbruch beigraten hat? Wir sollten meinen, daß es Begehrteres gibt, als die so erwähnten bedenklichen Eigenschaften der Jugend als Beispiel vorzuführen.

## Wochenprogramm der S.A.J.

Karlsruhe, Dienstag, punkt 20 Uhr, Arbeitsgemeinschaft von Gen. Prof. Wilsch über „Literatur“. Erscheint alle vollzählig und pünktlich. Mittwoch: Sprechtag bei den Buchdruckern. Beginn 8 Uhr in der Sechelschule. Jüngere Gruppe Donnerstag Turn- und Ballspiele um 7.30 Uhr im Waldheim. Sonntag: Rheinwanderung. Abmarsch 7 Uhr am „Alten Krug“. Montag: Singschule. Violinbilder heute abend Probe zur Fimmasitz bei Gen. Sitzgeier-Durlach, Weinortener Straße 22. Mittwoch 7-8 Uhr Unterricht im Waldheim. Am Freitag, den 6. Juli, führt der „Seelamp-Baum“. Es soll daher fleißig zu antworten. Die Veranstaltung ist für Dormund und gemeinsam mit den Rinderfreunden gemacht. Frei Dell. G.A.

Spezial der S.A.J. kommenden Freitag, abends 8 Uhr, findet die nächste Probe im Karlsruher Jugendheim statt. Alles vollzählig und pünktlich erscheinen.

Rappert. Mittwochabend bei B. Rorig Musik. Donnerstag: Gruppenabend im Schulhaus. Samstag und Sonntag: Adressen Donnerstag. Posttag: Mitgebeile im Rindergarten. Freunde und Freundinnen willkommen.

Durlach. Mittwoch: Körperübungen. Donnerstag: „Arbeitsgemeinschaft“. Sonntag: Sammlung für die Arbeiterwohlfahrt.

Gröningen. Donnerstag, 28. Juni, von 8-9 Uhr Singen; von 9-10 Uhr Arbeitsgemeinschaft. Sonntag, 1. Juli, Spieltag. Genoffinnen und Genossen erscheint pünktlich.

Bruchsal. Mittwoch, 27. Juni, abends 8 Uhr, Versammlung in der Stadt. Lechalle Bruchsal Mittelbeverversammlung.

Dreis Karlsruhe: Am Sonntag, vorm. 9.30 Uhr, findet im Karlsruher Jugendheim eine wichtige Ausschusssitzung statt.

## Jungsozialisten

Durlach. Heute abend 8 Uhr im Rest Arbeitsgemeinschaft.

## Kinderfreunde

Karlsruhe. Jung- und Rote Falken. Mittwoch mittag 5 Uhr treffen sich alle Zeitsageritnehmer im Waldheim. Jungsozialisten treffen sich punkt 3 Uhr vor dem Jugendheim und Samstag von 4-6 Uhr im Waldheim. Samstag auf Sonntag Schwanderung! Treffpunkt 3 Uhr am „Germania“. Schloßbade mitbringen. Es ist Pflicht aller Zeitsageritnehmer, sich an der Zeitschere zu beteiligen. S. S. S. Freitag abend 7.15 Uhr Vorkonzert im Volkshaus (Lithographenzimmer). E. I. I. I. Die nächste Vorkonzert zusammenkunft ist Mittwoch, 4. Juli, abends 7 Uhr, im Waldheim. Es werden dort auch Schloßbade geschnitten (weilher Kette). Wir bitten um vollzähliges Erscheinen.

Durlach. Rote Falken: Freitag, 29. Juni: Tageswanderung: Mittel Admarck 7 Uhr Schloßgarten. Selbstverpflichtung. Am Samstag, 30. Juni: um 6 Uhr im Fort. — Jungsozialisten: Samstag, 30. Juni um 3 Uhr im Fort.